- ten des theoretischen und berufspraktUchen Unterrichts, insbesondere den Klassenleitern, den Lehrfacharbeitern bzw. Lehrbeauftragten sowie Mitgliedern der Arbeite- und Produktionskollektive vorgenommen wird;
- die in den Gesamteinschätzungen enthaltenen Ergebnisse zu beurteilen und zu bewerten und die besten Lehrlingskollektive und Lehrlinge den Leitern der betriebe und den Vorständen der Genossenschaften zur Auszeichnung vorzuschlagen;
- die Auswertung der im sozialistischen Berufswettbewerb erreichten Ergebnisse öffentlich vor Produktions- und Arbeilskollektiven des Betriebes durcljzuführen;
- die Leistungsvergleiche zu Höhepunkten im sozialistischen Berufswettbewerb zu gestalten;
- zum Abschluß des sozialistischen Berufswettbewerbs Analysen über den Verlauf, die erreichten Ergebnisse sowie Schlußfolgerungen für die weitere Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs zu erarbeiten.
- 10, Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben in ihren Zuständigkeitsbereichen zu sichern, daß
  - im sozialistischen Berufswettbewerb die Einheit von klassenmäßiger Erziehung und fachlicher Ausbildung verwirklicht wird;
  - der politische Einfluß aller Werktätigen, besonders der sozialistischen Brigaden, auf die Lehrlinge im sozialistischen Berufswettbewerb weiter erhöht und wirksamer gestaltet wird;
  - konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der schöpferischen Mitarbeit der Lehrlinge am Kampf um die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben im sozialistischen Berufswettbewerb festgelegt werden;
  - in Auswertung der Analysen- und Kontrolllätigkeit die besten Erfahrungen für die weitere Verbesserung der Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs verallgemeinert werden;
  - die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches Rechenschaft über die erreichten Ergebnisse im sozialistischen Berufswettbewerb ablegen.

### V

## Auszeichnungen im sozialistischen Berufswettbewerb

- 1, Besondere Leistungen und Ergebnisse, die von Lehrlingen und Lehrlingskollektiven im sozialistischen Berufswettbewerb erreicht wmrden. werden durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften anerkannt.
- 2. Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, mit den Trägern

- der "Karl-Liebknecht-Medaille"\* langfristige Fötderungsverträge abzu,schließen. Diese haben Festlegungen der beruflichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu enthalten und eine Vorbereitung zum Fachbzw. Hochschulstudium oder zum Auslandsstudium vorzusehen.
- 3. Unabhängig von der Verleihung staatlicher Auszeichnungen sind besondere Leistungen von Lehrlingen und Lehrlingskollektiven im sozialistischen Berufswettbewerb anzuerkennen durch:
  - die vorzeitige Beendigung der Lehrzeit bzw. den Erlaß von Prüfungen in bestimmten Fächern und Lehrgängen, gemäß der gültigen Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung,
  - Abschluß von Förderungsverträgen,
  - Vorbereitung auf ein Fach- oder Hochschulstudium,
  - Anerkennungsschreiben und Verleihung von Wimpeln,
  - Veröffentlichung von Leistungsübersichten und Abbildungen der Lehrlinge an Ehrentafeln, in der Straße der Besten, in Betriebs- und Lokalzeitungen,
  - materielle Anerkennung der Leistungen.
- Die Auszeichnung der besten Lehrlinge und Lehrlingskollektive ist zu einem Höhepunkt des sozialistischen Berufswettbewerbs zu gestalten und in würdiger Form durchzuführen.
- 5. Die Mittel für die Auszeichnung von Lehrlingskollektiven und Lehrlingen sind durch die Betriebe entsprechend § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II S. 297) zu planen. Die Genossenschaften und die Betriebe mit staatlicher Beteiligung finanzieren die Aufwendungen für die Auszeichnungen aus dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

#### VI.

# Schlußbestimmungen

- 1. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1970 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. September 1965 zum Jugendgesetz der DDR Berufswettbewerb (GBl. II S. 679) außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1970

# Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin. Klosterstraße 47 - Redaktion: 102Berlln, Klosterstraße 47, Telefon: JOB 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizetiz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 208 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil HI 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Selten 0.15 M. bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten 0.55 M je Exemplar, je weitere 16 Selten 0,15 M mehr

Clnzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfprt, 501 Erfurt, Postecblleßfadi (96. Außerdem besteht Kaurmöglichkeit nur bei Selbstabholuug gegen -Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

<sup>\*</sup> Verordnung vom 18. Juni 1970 über die Slittung der "Karl-Liebknecht-Medaille" (GBl. II Nr. 55 S. 415)